

Spesenersatz (Pauschal- und Reisespesen)

Allgemein	<p>Beistand und Beiständin haben Anrecht auf eine angemessene Spesenentschädigung. Der Spesenersatz wird von der KESB Bezirk Dietikon bei der Abnahme des Rechenschaftsberichts zusammen mit der Mandatsentschädigung festgelegt. Die Spesen dürfen nicht vom Konto des Klienten vorbezo-gen werden.</p> <p>Die Spesen werden - je nach Vermögenssituation - vom Klienten oder von seiner Wohnsitzgemeinde bezahlt.</p>
Pauschal-spesen	<p>Für Briefmarken, Telefon, Fotokopien u.a. wird in der Regel eine Pauschale von CHF 200.00 pro 2-jährige Berichtsperiode (bzw. CHF 100.00 pro Jahr) ausgerichtet. Höhere Spesen sind detailliert auszuweisen.</p>
Fahr-spesen	<p>Für die Fahr-spesen wird pro 2-jährige Berichtsperiode eine Pauschale von CHF 200.00 (bzw. CHF 100.00 pro Jahr) ausgerichtet. Höhere Fahr-spesen sind mittels Spesenbeleg oder Hilfsbeleg detailliert auszuweisen (ÖV oder CHF 0.70 pro km).</p>
Hohe Fahr-spesen	<p>Für ausserordentlich hohe Fahr-spesen (Klient/Klientin ist weit weg platziert oder vorübergehend sind häufige Besuche angezeigt, zum Beispiel wegen Verschlechterung des Gesundheitszustandes) empfiehlt sich vorgängig eine Absprache mit der KESB Bezirk Dietikon.</p>

Dietikon, Januar 2017